

CH_VB JAAC 66.32 vom 1. Mai 2001

Bundesverwaltung, 2001-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_66.32__

FR: CH_VB JAAC 66.32 du 1 mai 2001

IT: CH_VB JAAC 66.32 del 1 maggio 2001

Erwägungen

E. 27

Jahren in die Schweiz gekommen); was die familiäre Situation der Beschwerdeführer anbelangt, ist ergänzend festzuhalten, dass soweit aus den Akten ersichtlich, keine Verwandten der Rekurrenten in der Schweiz leben; ihren Angaben im Asylverfahren zufolge leben ihre Angehörigen weiterhin teils in Kroatien, teils in Serbien oder in der Vojvodina. Die beiden Kinder S. und T. wurden in der Schweiz geboren; sie sind beide noch im vorschulpflichtigen Alter und damit - wie das Bundesgericht 11

in seiner diesbezüglichen Rechtsprechung wiederholt unterstrichen hat (vgl. die Hinweise oben in E. 7.b) - beziehungsweise noch stark an ihre Eltern gebunden, ohne dass bereits eine innerliche Ablösung vom Elternhaus und eine Orientierung am gesellschaftlichen Umfeld in der Schweiz hätte stattfinden können, die im Falle einer Rückkehr nach Kroatien zu einer eigentlichen Entwurzelung führen müsste. Weiter würdigt das BFF, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz seit fünf Jahren arbeitet, womit aufgrund seines Engagements im Berufs- und Erwerbsleben von einer beruflichen Integration ausgegangen werden dürfe (in seiner jüngsten Eingabe vom 23. Februar 2001 weist der Beschwerdeführer darauf hin, er habe sich zwischenzeitlich vom Hilfskoch zum Koch hochgearbeitet und sei heute finanziell unabhängig); betreffend die Beschwerdeführerin, die selber nicht erwerbstätig ist, zieht das BFF ihre mit Erfolg absolvierten Weiterbildungskurse positiv in Betracht. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zwischen April 1999 und September 2000 lediglich im Rahmen einer 60%-Teilzeitstelle erwerbstätig war, was gemäss den Ausführungen der Fremdenpolizei des Kantons Zürich in ihrem Antrag vom

E. 28

Juni 2000 den Bezug von Fürsorgeleistungen beziehungsweise gemäss den Angaben der Beschwerdeführer den Bezug von Versicherungsleistungen der Arbeitslosenversicherung erforderlich gemacht habe, fällt in den Erwägungen des BFF letztlich nicht entscheidungsrelevant ins Gewicht; wie oben bereits erwähnt (vgl. E. 7.a), hält das BFF in diesem Zusammenhang fest, um der schwierigen Situation der so genannten «working poor» gerecht zu werden, dürfe der blosser Bezug von begrenzten Fürsorgeleistungen oder Überbrückungshilfen nicht allein als ausschlaggebend erachtet werden, um eine schwerwiegende persönliche Notlage auszuschliessen, falls demgegenüber andere zusätzliche Elemente der Integration, in Fortsetzung der bundesgerichtlichen Praxis, eine solche Notlage begründen würden. In einer sorgfältigen Abwägung sämtlicher relevanten Umstände gelangt das BFF zutreffend zum Schluss, dass insgesamt nicht genügend derartiger Elemente, die eine schwerwiegende persönliche Notlage begründen würden, bestünden. Die ARK schliesst sich den umfassenden und sorgfältigen Erwägungen der Vorinstanz an und gelangt ebenfalls zur Auffassung, eine schwerwiegende persönliche

Notlage sei im Fall der Beschwerdeführer und ihrer Kinder zu verneinen. Ergänzend ist noch festzuhalten, dass eine Kombination von individuellen Unzumutbarkeitsaspekten im Sinne von Art. 14a Abs. 4 ANAG mit den unter dem Geltungsbereich von Art. 44 Abs. 3 und 4 AsylG erkannten Faktoren - dass eine solche Kombination ausnahmsweise zulässig ist, ergibt sich aus der Absicht des Gesetzgebers, die oft als künstlich empfundene Trennung solcher Faktoren aufzuheben (vgl. auch Botschaft BBl 1996 II 64 oben sowie 65 unten) - zu keinem anderen Resultat führt, da im vorliegenden Fall an individuellen Unzumutbarkeitsaspekten praktisch nichts dazukommt (vgl. E. 5.d). [74] Entscheid über eine Grundsatzfrage gemäss Art. 104 Abs. 3 AsylG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Art. 11 Abs. 2 Bst. a und b der Verordnung vom 11. August 1999 über die Schweizerische Asylrekurskommission (VOARK, SR 142.317). 12

[75] Décision sur une question de principe selon l'art. 104 al. 3 LAsi en relation avec l'art. 10 al. 2 let. a et l'art. 11 al. 2 let. a et b de l'Ordonnance du 11 août 1999 concernant la Commission suisse de recours en matière d'asile (OCRA, RS 142.317). [76] Decisione su questione di principio conformemente all'art. 104 cpv. 3 LAsi in relazione con l'art. 10 cpv. 2 lett. a e l'art. 11 cpv. 2 lett. a e b dell'Ordinanza del 11 agosto 1999 concernente la Commissione svizzera di ricorso in materia d'asilo (OCRA, RS 142.317). 13

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 66.32 - Auszug aus dem Urteil der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 1. Mai 2001 i.S. Z. P. und Familie, Kroatien, auch erschienen in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 10 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2002 Année Anno Band 66 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 005 537 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.